



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 11/2008**

**Montag, 01.09.2008**

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 144
Änderungssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen.....	Seite 146
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands hier: Hauptschulverband Schöllnach.....	Seite 147
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 149
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 151
Wassergesetze; Änderungs-Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Grafing "Heidbeerboden" und "Gänskragen".....	Seite 153
Allgemeinverfügung der Bayer LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westl. Maiswurzelbohrers betreffend der Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen, Plattling, Markt Hengersberg, Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Moos, Niederalteich und Schaufling.....	Seite 154
Allgemeinverfügung der Bayer LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westl. Maiswurzelbohrers betreffend der Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach.....	Seite 160

1. Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2008 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO

## Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

#### Erfolgsplan

- in den **Erträgen** mit 1.200.100,00 €
- in den **Aufwendungen** mit 2.356.100,00 €

#### und im Vermögensplan

**in den Einnahmen und Ausgaben** mit 3.355.500,00 €  
ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.699.500,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des gewerblichen und hoheitlichen Bereiches wird

- auf 920.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebskostenumlage 467.000,00 €
- Investitionskostenumlage 500.000,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

- Landkreis Deggendorf 1/2 Anteil
- Stadt Deggendorf 9/24 Anteil
- Stadt Plattling 2/24 Anteil
- Stadt Osterhofen 1/24 Anteil

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 500.000,00 €  
festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

2. Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2008, GZ: 12-1444.804-19
  - a) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im gewerblichen Bereich zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von 1.699.500,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO,
  - b) und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des gewerblichen und hoheitlichen Bereiches in Höhe von 920.000,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 Abs. 4 GO

genehmigt.

3. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen nach Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO beim Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 31.07.2008

Zweckverband Donau-Hafen  
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## **Änderungssatzung**

Aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Amtsblatt des Landkreises Deggendorf vom 12.02.2007, Nr. 02/2007, Seite 35) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Verbandsvorsitzende in Höhe von | 110,00 € |
| 2. Der Stellvertreter in Höhe von      | 55,00 €  |

#### **§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung**

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 45,00 € pro Sitzung.

#### **§ 2 Absatz 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Selbständig tätige Verbandsräte und solche, denen durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i. Sinn des § 2 Abs. 1 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 18,80 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäftes.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 30.07.2008

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hauptschulverband Schöllnach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

#### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Hauptschulverband Schöllnach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schöllnach.

#### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 18.12.1978 von der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach geführt.

#### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.--Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.--Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung.

(2) 1. Vorsitzender in dieser ordentlichen Sitzung ist das Mitglied Josef Hundhammer;  
2. Vorsitzender ist das Mitglied Thomas Hierbeck

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 01.05.2002 außer Kraft.

Schöllnach, 11.06.2008

gez.

Oswald  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	255 111.-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	68 000.-- €
ab.	

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Verwaltungsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 208 795.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 253 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 825.28 €.

### **Investitionsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 28 000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 253 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 110.67 €.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25000.-- € festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

## **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 08.09. bis 16.09.2008 beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 30.07.2008  
Schulverband Grundschule Hengersberg

gez.

Christian Mayer  
Schulverbandsvorsitzender



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2008.**

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Hauptschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 504 397.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 356 000.-- € ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 200 000.-- € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 373 663.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 293 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1 275.30 €.

##### **Investitionsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 50 000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 293 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 170.65 €.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75 000.-- € festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

## **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 08.09. bis 16.09.2008 beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 30.07.2008

Schulverband Hauptschule  
Hengersberg

gez.

Christian Mayer  
Schulverbandsvorsitzender

**Wassergesetze;**

**Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Grafing "Heidbeerboden" und "Gänskragen", Landkreis Deggendorf, vom 06.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/1994 des Landkreises Deggendorf**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende Änderung:

**VERORDNUNG**

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 06.10.1994, erhält folgende Fassung:  
„ Die zwei Fassungsgebiete (Schutzzone I) der Quellen umfassen Teile der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 428, 429, 429/1, 220 und 705 der Gemarkung Grafing.  
Der Fassungsgebiet jeder Quelle hat ein Ausmaß von rund 25 m x 30 m = 750 m<sup>2</sup>.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 11.08.2008  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsrätin

## **Allgemeinverfügung**

### **der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)**

vom 21.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 betreffend der Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Moos, Niederalteich und Schaufling**

Die LfL erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

#### 1. Zonenfestsetzungen:

##### 1.1 Befallszone

1.1.1 Um den auf dem Grundstück des Marktes Hengersberg, Gemarkung Altenufer, mit der Flur Nr. 110/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4576812.18, Hochwert 5403610.97 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1134 Meter.

1.1.2 Um den auf dem Grundstück des Marktes Hengersberg, Gemarkung Altenufer, mit der Flur Nr. 66/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4576465.18, Hochwert 5403209.38 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1243 Meter.

1.1.3 Um den auf dem Grundstück des Marktes Hengersberg, Gemarkung Hengersberg, mit der Flur Nr. 491/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4576570.75, Hochwert 5404658.97 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1061 Meter.

##### 1.2 Sicherheitszone

Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt.

##### 1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Straße 81 in 94469 Deggendorf zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:17.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszone ist zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:70.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der metergenaue Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1.1 bis 1.3 wird angeordnet.
  
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, und beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Straße 81 in 94469 Deggendorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Gründe:**

**I.**

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden im Gebiet des Marktes Hengersberg, auf dem Grundstück Fl.Nr 110/0 am 29.07.2008 der Gemarkung Altenufer 2 Käfer, auf dem Grundstück Fl.Nr 66/0 am 18.08.2008 der Gemarkung Altenufer 1 Käfer auf dem Grundstück Fl.Nr 491/0 am 18.08.2008 der Gemarkung Hengersberg 1 Käfer des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.
  
2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen



sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/564/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen.

Hinweis: Der Verordnungstext ist dieser Allgemeinverfügung, ohne deren Bestandteil zu sein, beigelegt.

## II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (im Folgenden: VO).

Die Befallszone und die Sicherheitszone waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf den unter Nr. 1 Nr. 1 genannten Grundstücken des Marktes Hengersberg, der Westliche Maiswurzelbohrer durch Lockfallen festgestellt wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnte die Befallszone mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Soweit der Fundort im Gebiet der unter I Nr. 1 genannten Gemeinde auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung lag, wird bei der Berechnung des Radius die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstücks) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt vom Grundstücksrand aus gesehen eingehalten ist.

Bei der Festsetzung der Zonen fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.



Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der Verordnung und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der Verordnung zu beachten.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im Juli 2008 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

3. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des

Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 21.08.2008



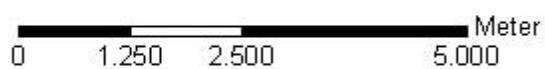
Steck  
Leitender Landwirtschaftsdirektor





Hinweis zur Nr. 1.5 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 21.08.2008 AZ. IPS 4c-7322.461

- Sicherheitszone
- Befallszone



Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt

## **Allgemeinverfügung**

### **der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)**

**vom 14.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461**

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 betreffend der Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach**

Die LfL erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

#### 1. Zonenfestsetzungen:

##### 1.1 Befallszone

1.1.1 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 697/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4562691,30, Hochwert 5413960,03 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1192 Meter.

1.1.2 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 1434/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4563289,74, Hochwert 5412861,66 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1117 Meter.

##### 1.2 Sicherheitszone

Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt.

##### 1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Straße 81 in 94469 Deggendorf und Straubing, Kolbstraße 5 in 94315 Straubing zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:17.000 entnommen werden.

### Hinweis:

Die Befallszonen sind zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:72.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1.1 bis 1.3 wird angeordnet.
  
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, und beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Straße 81 in 94469 Deggendorf sowie beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing, Kolbstraße 5 in 94315 Straubing während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Gründe:**

#### **I.**

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden am 29.07.2008 im Gebiet der Gemeinde Offenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/0 der Gemarkung Offenberg 2 Käfer und am 13.08.2008 im Gebiet der Gemeinde Offenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1434/0 der Gemarkung Offenberg 1 Käfer des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.
2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/564/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen.



Hinweis: Der Verordnungstext ist dieser Allgemeinverfügung, ohne deren Bestandteil zu sein, beigelegt.

## II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (im Folgenden: VO).

Die Befallszone und die Sicherheitszone waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 697/0 der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg und auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1434/0 der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg der Westliche Maiswurzelbohrer durch Lockfallen festgestellt wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnte die Befallszone mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Der Fundort im Gebiet der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg Fl.Nr. 697/0 lag auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung. Bei der Berechnung des Radius war die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstück mit der Flurnummer: 697/0) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes zu berücksichtigen (1192 m). Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt vom Grundstücksrand aus gesehen eingehalten ist.

Der Fundort im Gebiet der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg Fl.Nr. 1434/0 lag auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung. Bei der Berechnung des Radius war die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (im Annäherungsverfahren errechneter Mittelpunkt des Grundstückes mit der Flurnummer: 1434/0) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes zu berücksichtigen (1117 m).

Bei der Festsetzung der Zonen fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der Verordnung und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der Verordnung zu beachten.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im Juli 2008 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

3. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

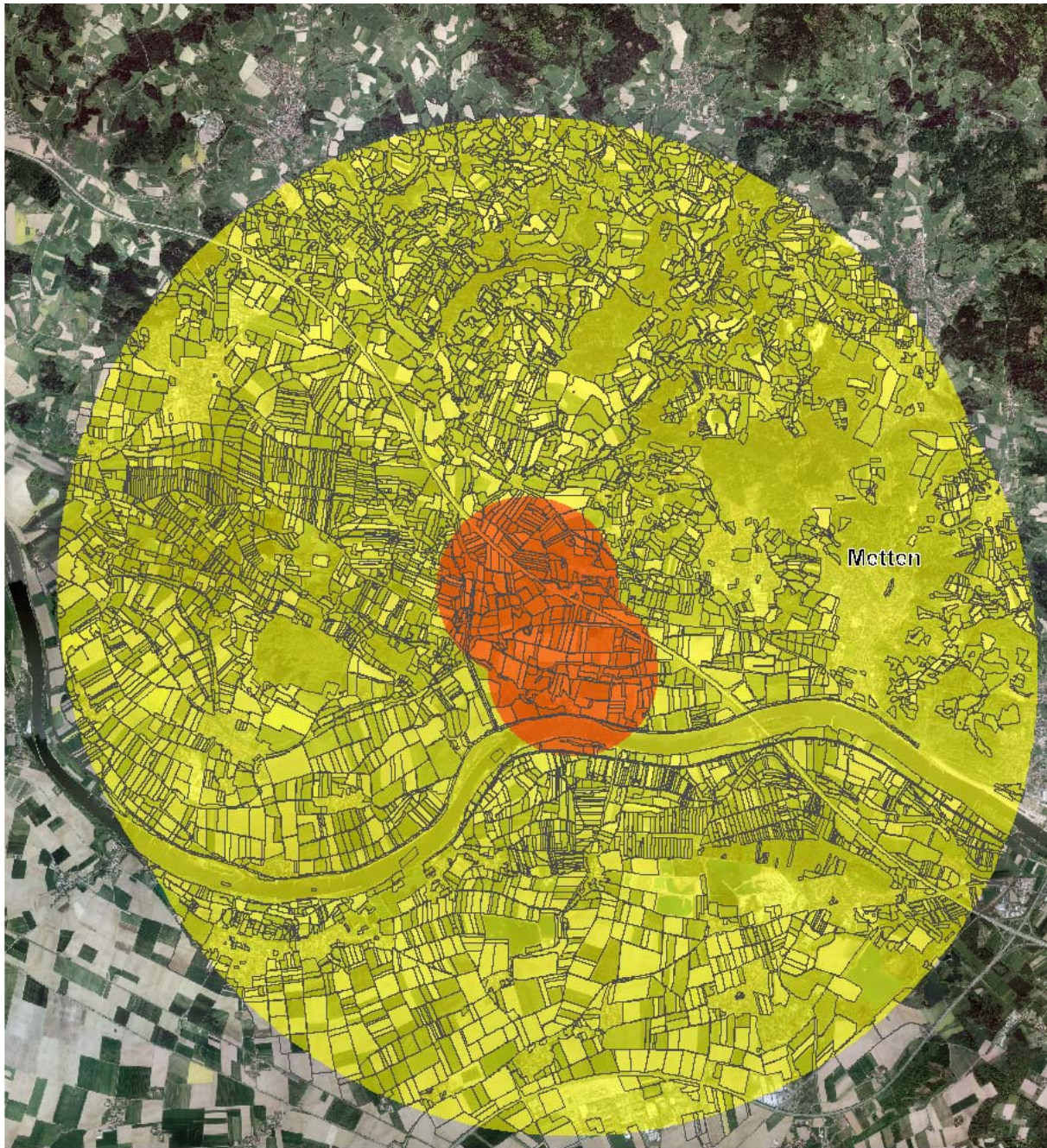
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 14.08.2008



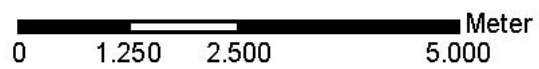
Steck  
Leitender Landwirtschaftsdirektor





Hinweis zur Nr. 1.4 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 14.08.2008  
 AZ. IPS 4c-7322.461

- Sicherheitszone
- Befallszone



Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt

**Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Verordnung  
zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) geändert worden sind, § 4 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist und § 5 Abs. 1a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Zweck**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte).

**§ 2  
Züchtungs- und Haltungsverbot**

Das Züchten und das Halten des Westlichen Maiswurzelbohrers (Schadorganismus) sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

**§ 3  
Überwachung**

(1) Die zuständige Behörde führt in der Zeit vom 12. Juli 2008 bis 30. September 2008 in Gebieten mit Maisanbau systematische Erhebungen auf das Vorkommen des Schadorganismus durch. In Gebieten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Schadorganismus ist in einem Umkreis von 2,5 km um Flughäfen eine intensive Erhebung mit geeigneten Sexualpheromonfallen durchzuführen, es sei denn, auf Maisanbauflächen in diesen Gebieten wird Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken in den nach Absatz 1 bezeichneten Gebieten sind verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde und insbesondere das Aufstellen der Fallen zu dulden.

**§ 4  
Anzeigepflichten**

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer über Absatz 1 hinaus im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus erhält, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

– Seite 1 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH:  
Auftraggeber der Veröffentlichung:  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Erlassdatum: 10. Juli 2008  
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1  
neu: 7823-5-15  
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –  
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger



## § 5

### Festsetzung und Aufhebung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wird das Vorkommen des Schadorganismus auf Grund von Erhebungen nach § 3 Abs. 1 oder Anzeigen nach § 4 festgestellt, so setzt die zuständige Behörde eine Befallszone und eine Sicherheitszone fest.

(2) Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde. Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone. Die zuständige Behörde kann eine größere Befallszone oder Sicherheitszone festsetzen, soweit der Befallsgrad, das verwendete Anbausystem der Wirtspflanzen oder die Biologie des Schadorganismus dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich machen. Wird das Auftreten des Schadorganismus auf einem weiteren Grundstück innerhalb der Befallszone oder der Sicherheitszone festgestellt, sind die Befallszone und die Sicherheitszone entsprechend zu erweitern.

(3) Die zuständige Behörde hebt die Befallszone und die Sicherheitszone auf, wenn zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt der Schadorganismus festgestellt worden ist, der Schadorganismus nicht mehr nachgewiesen wird.

## § 6

### Maßnahmen in der Befallszone

(1) In der Befallszone

1. dürfen Maispflanzen nicht vor dem 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Befallszone geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und die zuständige Behörde hat dies festgestellt,
2. darf keine Erde von Feldern, auf denen im Jahr der Festsetzung der Befallszone Mais angebaut wurde, aus der Befallszone verbracht werden und
3. darf in den zwei Jahren nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone kein Mais angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Anbauverbot nach Satz 1 Nr. 3 um jeweils ein Jahr.

(2) In der Befallszone sind durch Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird,

1. unmittelbar nach der Befallsfeststellung adulte Käfer des Schadorganismus zu bekämpfen, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum Ablauf des 30. Septembers des Jahres der Festsetzung der Befallszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist,
2. die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Maisrückständen zu reinigen und
3. Maisdurchwuchs bis zum Ablauf des 14. Juni jeden Jahres zu beseitigen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter oder Besitzer einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, hat er entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde führt in der Befallszone und in der Sicherheitszone mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen sind, regelmäßige Kontrollen durch. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Befallszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

## § 7

### Maßnahmen in der Sicherheitszone

(1) In der Sicherheitszone darf auf den Flächen, auf denen im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone Mais angebaut worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden.

– Seite 2 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH:  
Auftraggeber der Veröffentlichung:  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Erlassdatum: 10. Juli 2008  
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1  
neu: 7823-5-15  
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –  
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

## § 8

### Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag das Ernten und Verbringen von Maispflanzen genehmigen, soweit der Schadorganismus in Sexualpheromonfallen nach § 6 Abs. 3 in den vier Wochen vor dem beabsichtigten Erntetermin nicht festgestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais genehmigen,

1. für das Jahr nach der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Jahr davor auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,
2. für das zweite Jahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Folgejahr auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,

soweit die Bekämpfung des Schadorganismus dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

(3) Wird eine Genehmigung zum Maisanbau nach Absatz 2 erteilt, darf der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, nur Maissaatgut verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder ist verpflichtet, eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen. Außerdem ist eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais in Folge in der Sicherheitszone genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus besteht und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone oder im Jahr vor der Antragstellung eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt hat, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Sicherheitszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist. Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, verpflichtet folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen, und
2. eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens hinweg durchzuführen.

(5) Im Falle einer intensiven Erhebung, die zusätzlich zu den Erhebungen nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 für das zweite Folgejahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone genehmigen, soweit im Jahr der Befallsfeststellung in der Befallszone nicht mehr als zwei Käfer des Schadorganismus festgestellt worden sind, im Folgejahr der Schadorganismus nicht festgestellt worden ist und Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine erstmalige Einschleppung in dem Befallsjahr schließen lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 mit weiteren Auflagen verbinden, soweit dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche erteilen, wenn hierdurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

– Seite 3 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh:  
Auftraggeber der Veröffentlichung:  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Erlassdatum: 10. Juli 2008  
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1  
neu: 7823-5-15  
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –  
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Maispflanzen verbringt oder erntet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erde von Feldern verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 7 Abs. 1 Mais anbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Käfer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bekämpft,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Maisdurchwuchs nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 6

zuwiderhandelt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. Juli 2008

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung  
Gert Lindemann

– Seite 4 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH:  
Auftraggeber der Veröffentlichung:  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Erfassdatum: 10. Juli 2008  
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1  
neu: 7823-5-15  
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –  
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger